

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>EAF-0180/2019</b>	

# Einwohneranfrage

Frau S.  
99817 Eisenach

<b>Betreff</b>
<b>Einwohneranfrage - Friedhofsgebührensatzung</b>

## I. Sachverhalt

Zum Ende des Jahres 2018 brachte die Oberbürgermeisterin die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach ein.

Am 05.02.2019 sollte diese vom Stadtrat beschlossen werden.

Im Vorfeld dieses Beschlusses wurde durch das Mitglied des Stadtrates, Frau Gisela Rexrodt, ein umfangreicher Fragenkatalog allen Mitgliedern des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin vorgelegt mit dem Ziel, diese ganz erhebliche Erhöhung der Gebühren und eine mögliche Reduzierung der Höhe zu prüfen.

Leider wurde der Fragenkatalog trotz Zusage nicht beantwortet und auch eine gesonderte Beratung hierzu von der Oberbürgermeisterin abgelehnt.

Auf der Grundlage dieses Fragenkatalogs frage ich mit Bezug zur geplanten neuen Gebührensatzung:

## II. Fragestellung

Urnenreihengrab:

Die bisherigen Zusatzkosten betragen 62,80 € bei Personalkosten von 34,00 €/Stunde.

Neu sind 44,44 € bei gleichbleibenden Personalkosten.

1. Wie wird diese Kostensenkung bei gleichbleibender Arbeitsleistung begründet, obgleich diese Kosten in den Punkten 4.1.1 / 4.1.2 / 4.1.3 erstmalig erhoben werden und sich in allen anderen Positionen erhöhen?

Urnengemeinschaftsanlage:

In der Berichtsvorlage vom Mai 2018 zum Fragenkatalog 2017 heißt es, dass eine neue Urnengemeinschaftsanlage eingeführt werden soll.

Es war angedacht, dass leerstehende Doppelerdgräber dafür verwendet werden.

Dazu sollten zeitnah Ausschreibungen der Gewerke Gärtner und Steinmetz erfolgen.

Da dies nicht erfolgte, frage ich:

2. Warum wurde diese neue Grabform entgegen der Berichtsvorlage aus 2018 in die neue Satzung aufgenommen?

Gebühren Einfahrgenehmigung (alt: 121,00 € / neu: 20,15 €):

3. Wie wird diese Minderung um fast 100% begründet?

Genehmigung für Grabmaianträge (30,22 €) neu hinzugekommen, obgleich das eine Verteuerung für Angehörige bedeutet, da diese umgelegt werden.

4. Wie wird die Einführung dieser Gebühr begründet?

Frau S.  
99817 Eisenach